

# Stadtwerke Heiligenhaus

## Errichtung einer temporären Wasseraufbereitungsanlage

(Stadt Heiligenhaus, Gemarkung Isenbügel, Flur 3)

### Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

#### **Vorhabenträger:**

STADTWERKE HEILIGENHAUS GMBH  
Abtskücher Straße 30  
42579 Heiligenhaus

#### **Technischer Planer:**

BIESKE UND PARTNER  
Beratende Ingenieure GmbH  
Im Pesch 79  
53797 Lohmar

#### **Bearbeitung:**

**Büro für Landschaftsplanung  
Böhling**   
An der Molkerei 11 · 47551 Bedburg-Hau  
Tel. 02821.7648-0 · [info@lp-boehling.de](mailto:info@lp-boehling.de)

Bedburg-Hau – März 2024

# Stadtwerke Heiligenhaus

## Errichtung einer temporären Wasseraufbereitungsanlage

(Stadt Heiligenhaus, Gemarkung Isenbügel, Flur 3)

### Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

#### 1. Veranlassung

Die Stadtwerke Heiligenhaus GmbH betreiben am Brunnen 4 einen im Freien aufgestellten Filterkessel zur Rohwasseraufbereitung aus dem Brunnen 4 (Gemarkung Isenbügel, Flur 3, Flurstück 419). Der Brunnen 4 fördert derzeit 80 bis 120 m<sup>3</sup>/h. Aufgrund nachlassender Filterwirksamkeit und nachgewiesener Trübstoffe im Wassernetz ist langfristig die Errichtung einer neuen Aufbereitungsanlage außerhalb des Brunnengeländes geplant.

Da die Planung und Abwicklung dieser Maßnahme bis zur Inbetriebnahme noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird, soll eine temporäre Wasseraufbereitungsanlage am Standort des Brunnens 4 errichtet werden, die eine sichere Trinkwasserversorgung bis zu Inbetriebnahme der finalen Aufbereitung gewährleisten soll. Die technischen Anlagen der temporären Aufbereitung werden später sukzessive in die finale Aufbereitung integriert.

Die Errichtung der temporären Aufbereitungsanlage unterliegt der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Artenschutzprüfung, so dass ein entsprechender Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem Fachbeitrag zum Artenschutz erarbeitet wurde.

Das Brunnengelände des Brunnens 4, inklusive des geplanten Baufeldes für die temporäre Aufbereitungsanlage, befinden sich innerhalb des Naturschutzgebietes „NSG Vogel-sangbachtal“ (ME-022 bzw. B 2.2-10), so dass parallel eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beim Kreis Mettmann zu beantragen ist.

#### 2. Vorhabensdarstellung

Die Errichtung der temporären Aufbereitungsanlage ist innerhalb des Wasserwerksgeländes des Brunnens 4 der Stadtwerke Heiligenhaus vorgesehen. Das Gelände liegt innerhalb der Niederbergischen Höhenterrassen, zwischen den Ortschaften Hösel, Heiligenhaus und Isenbügel an der Kettwiger Straße (Gemarkung Isenbügel, Flur 3, Flurstück 419).

Zur Durchführung der Baumaßnahme wird eine temporäre Flächeninanspruchnahme für die Bauarbeiten sowie die einzusetzenden Arbeitsgeräte und Materiallagerungen erforderlich. Die versiegelte Fläche der temporären Aufbereitungsanlage beträgt ca. 180 m<sup>2</sup>. Der Anschluss an die bestehende Zuwegung erfolgt über eine neu anzulegende Zufahrt, hierfür werden ca. 110 m<sup>2</sup> befestigt. Die natürlichen Strukturen in diesen Bereichen werden vollständig entfernt. Alle temporär beanspruchten Flächen werden ordnungsgemäß hergerichtet.

Nähere Darstellungen zum Vorhaben, zur Bestands- und Eingriffssituation sowie den erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffsfolgen sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integriertem Fachbeitrag zum Artenschutz [BÖHLING 2023<sup>1</sup>] zur geplanten Errichtung einer temporären Wasseraufbereitungsanlage zu entnehmen.

---

<sup>1</sup> BÖHLING (2023):

Büro für Landschaftsplanung Böhling: Stadtwerke Heiligenhaus, Errichtung einer temporären Wasseraufbereitungsanlage – Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung, Bedburg-Hau, Stand: Februar 2023.

### 3. Schutzgebietsfestsetzungen

Das Baufeld zur Errichtung einer temporären Wasseraufbereitungsanlage der Stadtwerke Heiligenhaus liegt innerhalb des Naturschutzgebietes „NSG Vogelsangbachtal“ (ME-022 bzw. Naturschutzgebiet B 2.2-10 gem. Landschaftsplan Kreis Mettmann von 2012<sup>2</sup>).

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Vogelsangbachtal“ erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, insbesondere:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung des ausgedehnten Talkkomplexes mit Grünlandnutzung und naturnahen Fließgewässerabschnitten,
- zur Erhaltung der naturnahen Quellen,
- zur Erhaltung der Röhricht- und Seggenbestände
- zur Erhaltung des Feucht- und Magergrünlandes und der Feuchtbrachen,
- zur Erhaltung der Kleingewässer,
- zur Erhaltung der strukturreichen Hangwälder mit hohem Altholzanteil,
- zur Erhaltung der Auenwälder,
- zur Erhaltung von Lebensstätten und -gemeinschaften seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- wegen des Vorkommens von gefährdeten Pflanzengesellschaften der Roten Liste NRW und Biototypen nach § 30 BNatSchG,
- aufgrund der hohen Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer und der Gehölzbiotope,
- wegen der strukturellen Vielfalt und der besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Tales.

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) Straßen, Schienenwege, Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,
- c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,
- d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,
- f) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,
- g) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen
- h) wildlebende Tiere zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

---

<sup>2</sup> KREIS METTMANN (2012):

Der Landschaftsplan Kreis Mettmann, Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen, Stand 2012.

- i) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten sowie außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,
- j) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,
- k) Lagerfeuer zu entfachen oder Feuerwerke zu entzünden,
- l) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Eisflächen zu betreten,
- m) Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, zu lagern oder abzulagern,
- n) Klärschlamm einzubringen oder zu lagern,
- o) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen oder durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
- p) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
- q) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, die nicht dem Verbreitungsgebiet oder dem Standort entsprechen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten für alle Naturschutzgebiete ist in diesem Naturschutzgebiet (B 2.2-10 „Vogelsangbachtal“) untersagt:

- a) Der Umbruch von Grünland zu Ackerland
- b) der weitere Ausbau zum Zwecke der Erholung,
- c) Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen,
- d) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben,
- e) Hunde unangeleint laufen zu lassen.

## 4. Betroffenheit des Schutzgebiets

Das beantragte Vorhaben führt zu folgenden möglichen Betroffenheiten der o.g. Verbote des Naturschutzgebiets:

- Verbot a)  
(bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen)  
Die Errichtung der temporären Wasseraufbereitungsanlage findet auf dem Grundstück der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH (Gemarkung Isenbügel, Flur 3, Flurstück 419) statt. Die temporäre sowie dauerhafte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf Flächen innerhalb dieses Geländes. Darüber hinaus werden keine Flächen dauerhaft beansprucht. Temporär beanspruchte Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederhergestellt.  
Die baulichen Anlagen beschränken sich auf die temporäre Aufbereitungsanlage (ca. 180 m<sup>2</sup>) sowie den Anschluss an die bestehende Zuwegung (ca. 110 m<sup>2</sup>). Für diese dauerhafte Flächeninanspruchnahme werden adäquate Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld der geplanten Aufbereitungsanlage bzw. auf einer externen Ausgleichsfläche (s. Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan<sup>3</sup>) erfolgen. Aufgrund dieser nur in geringem Umfang erfolgenden baulichen Maßnahmen sowie möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist keine Beeinträchtigung des Charakters oder besonderen Schutzzwecks des Gebiets zu erwarten.
- Verbot b)  
(Straßen, Schienenwege, Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern)  
Zur Durchführung der geplanten Baumaßnahme zur Errichtung der temporären Wasseraufbereitungsanlage sowie für Kontroll- und Wartungszwecke erfolgt der Anschluss der Aufbereitungsanlage an die bestehende Zuwegung über eine neu anzulegende Zufahrt, hierfür werden ca. 110 m<sup>2</sup> befestigt. Für diese dauerhafte Flächeninanspruchnahme werden adäquate Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld der geplanten Aufbereitungsanlage bzw. auf einer externen Ausgleichsfläche (s. Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) erfolgen. Aufgrund dieser nur in geringem Umfang erfolgenden baulichen Maßnahmen sowie möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist keine Beeinträchtigung des Charakters oder besonderen Schutzzwecks des Gebiets zu erwarten.
- Verbot f)  
(den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern)  
Durch die temporäre Wasseraufbereitungsanlage kommt es zu keiner Veränderung des Grundwasserstands oder zu Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernden Maßnahmen. In Gewässer wird nicht eingegriffen. Die temporäre Wasseraufbereitungsanlage am Standort des Brunnens 4 soll eine sichere Trinkwasserversorgung bis zu Inbetriebnahme der finalen Aufbereitungsanlage gewährleisten. Das bestehende Wasserrecht des Bestandbrunnens 4 wird nicht verändert und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags.
- Verbot g)  
(Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen)

---

<sup>3</sup> BÖHLING (2024):

Büro für Landschaftsplanung Böhling: Stadtwerke Heiligenhaus, Errichtung einer temporären Wasseraufbereitungsanlage – Nachtrag zum Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Bedburg-Hau, Stand: März 2024.

Zur Durchführung der geplanten Baumaßnahme zur Errichtung der temporären Wasseraufbereitungsanlage kommt es nur zur Rodung eines Einzelstrauchs (Rhododendrongebüsch) im Bereich der geplanten Zuwegung. Für den Verlust werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld der geplanten Aufbereitungsanlage bzw. auf einer externen Ausgleichsfläche (s. Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) durchgeführt.

Der nur geringe Gehölzverlust wird unter Berücksichtigung der erfolgenden Ausgleichsmaßnahmen zu keiner Beeinträchtigung des Charakters oder besonderen Schutzzwecks des Gebiets führen.

- Verbot h)

(wildlebende Tiere zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören)

Im Ergebnis der durchgeführten Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Arten keine relevanten Auswirkungen auf die untersuchten planungsrelevanten bzw. wertgebenden Arten zu erwarten sind. Die beanspruchten Biotope haben für geschützte Arten keine essenzielle Funktion als Reproduktions-, Rast- oder Nahrungsraum.

Aufgrund der nur in geringem Umfang erfolgenden baulichen Maßnahmen sowie möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist keine Beeinträchtigung des Charakters oder besonderen Schutzzwecks des Gebiets zu erwarten.

- Verbot i)

(Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten sowie außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeughänger abzustellen)

Zur Durchführung der geplanten Baumaßnahme zur Errichtung der temporären Wasseraufbereitungsanlage werden das Baufeld sowie die Zuwegung temporär befahren. Anschließend erfolgt eine Befahrung nur zu Kontroll- und Wartungszwecken. Relevante Beeinträchtigungen des Gebietes sind hierdurch nicht zu erwarten.

- Die übrigen Verbote sind nicht bzw. in keinem relevanten Ausmaß betroffen.

### **Fazit**

Das geplante Vorhaben führt zwar zu einer teilweisen Betroffenheit einzelner Verbote des Schutzgebietes, so dass eine naturschutzrechtliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich wird. Unter Wahrung der in der Begleitplanung vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffsfolgen sind jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen des Charakters oder besonderen Schutzzwecks des Naturchutzgebietes zu erwarten.

## **5. Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung**

Hiermit beantragen wir Namens und im Auftrag der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH eine naturschutzrechtliche Befreiung von den Ver- und Geboten des Naturchutzgebietes gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für die die Errichtung einer temporären Wasseraufbereitungsanlage im Naturchutzgebiet „NSG Vogelsangbachtal“ (ME-022 bzw. Naturchutzgebiet B 2.2-10 gem. Landschaftsplan Kreis Mettmann von 2012).

Die geplante Errichtung der temporären Wasseraufbereitungsanlage unterliegt der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Artenschutzprüfung, so dass ein entsprechender Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem Fachbeitrag zum Artenschutz sowie ein Nachtrag zum landschaftspflegerischen begleitplan erarbeitet wurden. Hier werden alle Maßnahmen vorgesehen, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie

geschützten Arten zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Diese Maßnahmen gewährleisten die Wahrung der Schutzzwecke des betroffenen Naturschutzgebiets.

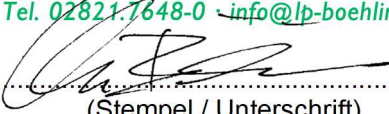
Hiermit bitten wir daher um Erteilung der notwendigen naturschutzrechtlichen Befreiung für die Errichtung der temporären Wasseraufbereitungsanlage inklusive Zuwegung.

**Büro für Landschaftsplanung  
Böhling**

An der Molkerei 11 · 47551 Bedburg-Hau  
Tel. 02821.7648-0 · [info@lp-boehling.de](mailto:info@lp-boehling.de)



Bedburg-Hau, .....**14.03.2024**.....  
(Datum)

..........  
(Stempel / Unterschrift)